DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Februar 2006

Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-364 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: I 54-1.65.23-37/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.23-3

Antragsteller:

Afriso-Euro-Index GmbH

Lindenstraße 20 74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand:

Leckanzeiger vom Typ "LAD 10" als Teil eines Leckanzeigegerätes nach dem Überdrucksystem für doppelwandige Stahl- oder Kunststoffbehälter zum Lagern

wassergefährdender Flüssigkeiten

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Blatt Anlagen.



^{*} Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.23-3 vom 04.12.2000

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Überdruck-Leckanzeiger der Typbezeichnung "LAD 10" mit einem Alarmschaltdruckwert von mindestens 465 mbar (Aufbau der Leckanzeigegeräte siehe Anlage 1).
- (2) Der Leckanzeiger darf an Überwachungsräume von doppelwandigen Behältern aus Stahl oder Kunststoff angeschlossen werden, die für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten geeignet sind. Das sind Überwachungsräume von Behältern nach DIN 6608-2, nach DIN 6616, nach DIN 6619-2 oder nach DIN 6623-2 mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis nach den laufenden Nummern 15.2, 15.3, 15.8 und 15.10 der Bauregelliste A Teil 1 ohne Leckanzeigeflüssigkeit oder solche mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Der Überwachungsraum muss, unter Berücksichtigung der jeweils zulässigen Flüssigkeitsdichte und des jeweils maximal zulässigen Druckes im Überwachungsraum des Behälters, für den Anschluss dieses Leckanzeigers geeignet sein.
- (3) An doppelwandige Behälter aus Kunststoff darf der Leckanzeiger nur angeschlossen werden, wenn darin nichtbrennbare wassergefährdende Flüssigkeiten oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55°C, wie z.B. Heizöl EL oder Dieselkraftstoff, gelagert werden.
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Niederspannungsrichtlinie -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz Explosionsschutzverordnung -) erteilt.
- (5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Eine Undichtheit in den Wänden des Überwachungsraumes wird durch einen Druckabfall auf den Alarmschaltwert optisch und akustisch angezeigt.
- (2) Der in einem Kunststoffgehäuse eingebaute Leckanzeiger besteht aus einem Druckaufnehmer, einer druckgesteuerten Pumpe und einer Überdrucksicherung sowie einer Leckanzeigeeinrichtung zur optischen und akustischen Alarmgabe. Zur Lufttrocknung werden ein oder mehrere Trockenfilter in die Saugleitung des Leckanzeigers eingebaut. Die Bau- und Anschlussteile des Leckanzeigers sind in der Betriebsanleitung² für den Leckanzeiger angegeben.
- (3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes wurde nach den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigegeräte für Behälter (ZG-LAGB)" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom August 1994 erbracht.

Deutsches Institut für Bautechnik

21319.06

1

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002

Vom TÜV-Nord geprüfte Betriebsanleitung für den Leckanzeiger Typ LAD 10, Druckstand: 04.2003

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Leckanzeiger darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Leckanzeiger, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Leckanzeigers mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung,
- Zulassungsnummer.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Leckanzeigers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss im Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Leckanzeigers oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Bauteile des Leckanzeigers funktionssicher sind und dem geprüften Baumuster entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Leckanzeigers,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Leckanzeigers,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Leckanzeiger, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigegeräte für Behälter" aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrundeliegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

- (1) Der Leckanzeiger darf an Kunststoffbehälter (nicht permeationsdichte oder permeationsdichte) nur im Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1 (3) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angeschlossen werden.
- (2) In Abhängigkeit von der Behälterhöhe bzw. vom Behälterdurchmesser dürfen nur Lagerflüssigkeiten mit einer zulässigen Dichte entsprechend folgender Tabelle gelagert werden:

Behälterhöhe bzw. Behälterdurchmesser	maximale Dichte
≤ 2,00 m	1,90 kg/dm ³
≤ 2,50 m	1,74 kg/dm ³
≤ 2,60 m	1,67 kg/dm ³
≤ 2,76 m	1,58 kg/dm³
≤ 2,84 m	1,53 kg/dm ³
≤ 2,90 m	1,50 kg/dm ³

(3) Bei der Auswahl der Leckanzeigegeräte ist darauf zu achten, dass der Leckanzeiger und die Überwachungsräume der doppelwandigen Behälter aus Stahl oder Kunststoff hinreichend gegen die zu lagernden Flüssigkeiten beständig sind.

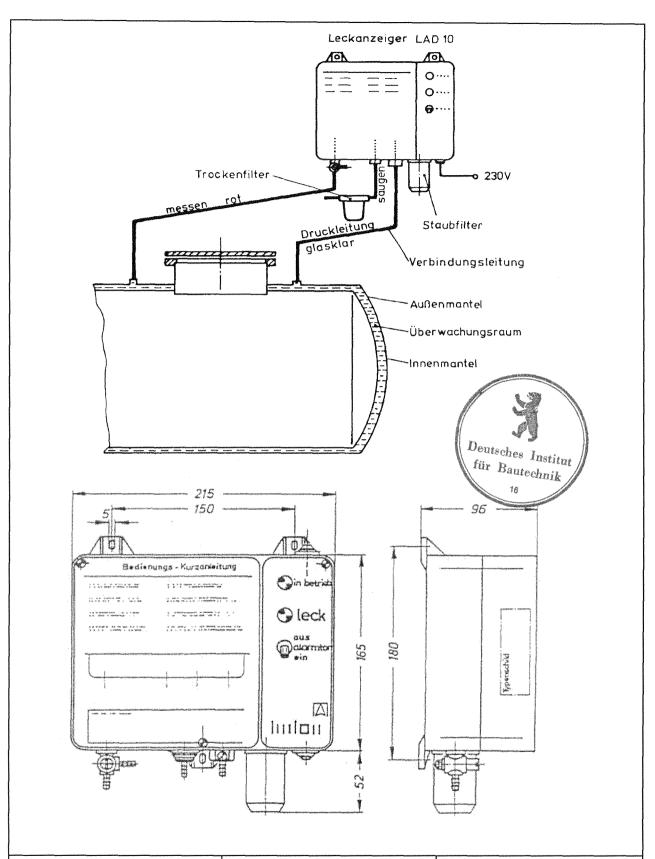
4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Der Leckanzeiger muss entsprechend Abschnitt 3 der Betriebsanleitung (siehe Fußnote 2) eingebaut und entsprechend deren Abschnitt 4 in Betrieb genommen werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- (2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.
- (3) Der Überwachungsraum darf keine Leckanzeigeflüssigkeit enthalten. Der Leckanzeiger muss außerhalb explosionsgefährdeten Bereichen installiert werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung

Der Leckanzeiger muss entsprechend Abschnitt 4 der Betriebsanleitung (siehe Fußnote 2) betrieben und gewartet werden. Die Betriebsanleitung ist vom Hersteller mitzuliefern.

Leichsenring



Antragsteller:

AFRISO-EURO-INDEX GmbH Lindenstrasse 20

74363 Güglingen

Tel.: 07135 / 102-0 Fax.: 07135 / 102-147

Zulassungsgegenstand:

Überdruck-Leckanzeiger

Typ LAD 10

Leckanzeiger für Überdrucksysteme.

Anlage 1:

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung:

Z-65.23-3

vom: 10.02.2006

Anlage 2 zur allg. bauaufs. Zulassung

Z-65.23-3 vom 10.02.2006

Deutsches Institut für Bautechnik

Prüfungsunterlagen Leckanzeiger Typ LAD 10

Prüfbescheid PA-VI 622.02 vom 06.12.1990

Bauartzulassungsbescheinigung vom 09.08.1991 des Gewerbeaufsichtsamtes Stuttgart mit 2. Nachtrag vom 19.03.1996 und zugehörigem Prüfungsschein mit PTB-Nr.: III B/S 2104 vom 21.06.1991 mit 2. Nachtrag vom 01.03.1996

Schreiben der Afriso-Euro-Index GmbH vom 12.10.1995 an den TÜV Nord e.V. mit:

- Kopien aus einem Prüfbuch der Fa. Afriso für Leckanzeiger, die im Januar 1996 vom Werkprüfer geprüft worden sind und
- Bestätigung über die Eigenüberwachung mit der zugehörigen Stückprüfung gemäß Nr. 7 der Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigegeräte

Betriebsanleitung für den Leckanzeiger LAD 10; Stand 04.2003

Prüfanweisung für Leckanzeiger Typ: LAD 10

EG-Konformitätserklärung vom 04.12.1995

Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle 1998-2005

